



www.wasserbuerger.de
Thomas Rudek
Tel.: 01578 / 5926189
ThRudek@gmx.de

www.vdgnev.de
Peter Ohm
Tel: 030 / 514 888 -0
info@vdgn.de

www.steuerzahler-berlin.de
Alexander Kraus
Tel.: 030-790107-14
kraus@steuerzahler-berlin.de

www.grueneliga-berlin.de
Stefan Richter
Tel.: 030 / 443391-0
stefan.richter@grueneliga.de

[AKJ](http://www.akj-berlin.de)
Sabine Finkenthe
Tel: 030 / 693 08 42
S.Finkenthe@gmx.de

Zweiter offener Brief zu den Rückkaufverhandlungen zwischen dem Land Berlin und dem privaten Anteilseignern der BerlinWasser Holding AG

Antrag auf Offenlegung des Schiedsspruchs zwischen dem Land Berlin und den privaten Anteilseignern RWE Aqua und Veolia Wasser gemäß des Volksgesetzes und des Berliner IFG

An
Finanzsenator Ulrich Nußbaum
Senatsverwaltung für Finanzen
Klosterstraße 59
10179 Berlin

Berlin, 27.06.2012

Sehr geehrter Herr Senator Nußbaum,

zunächst möchten wir Ihnen ausdrücklich danken, dass Sie unseren offenen Brief so rasch beantwortet haben und Sie sich anlässlich unserer Briefübergabe auch Zeit für ein persönliches Gespräch genommen haben.

Gerade was unser Gespräch anbelangt, hatten wir mit einer gewissen Erleichterung Ihre Nachricht zur Kenntnis nehmen können, dass in dem **Rückkaufvertrag** mit RWE eine **Vorbehaltsklausel** hinsichtlich des eingeleiteten europäischen Beschwerdeverfahrens aufgenommen worden ist. Wir hoffen, Sie nicht nur richtig verstanden und korrekt wiedergegeben zu haben, sondern dass diese Vorbehaltsklausel durch Hinzuziehung entsprechend spezialisierter Juristen rechtssicher formuliert worden ist und die Formulierung im Fall ihrer Rechtsanwendung nicht zu Auslegungsstreitigkeiten führen wird.

Unabhängig von dem europarechtlichen Beschwerdeverfahren gilt es, uns auch für den Fall zu „wappnen“, dass das Land Berlin keine Anstrengungen unternimmt, die Verträge gerichtlich anzufechten. Daher lassen wir nichts unversucht, um Abgeordnete für eine Organklage zu gewinnen, um so die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Nichtigkeit der Verträge über eine Feststellungsklage einzuklagen. Auch **diese Option muss in Form entsprechender Vorbehalts- und Preisanpassungsklauseln in der Ausgestaltung des Rückkaufvertrages eine angemessene Berücksichtigung finden.** Überrascht waren wir, als uns in der Sendung „Stadtgespräch“ (tv-Berlin) vom 19. Juni 2012 der umweltpolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Daniel Buchholz, in Kenntnis setzte, dass auch für den Fall einer gerichtlichen Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit eine solche Klausel vorgesehen sein soll. Wenn Sie uns das nicht nur bestätigen, sondern uns auch den Termin nennen könnten, wann wir den Vertrag einsehen könnten, wären wir Ihnen sehr dankbar. **Die Rechtswirksamkeit dieser Vertragsklausel muss über jeden Zweifel erhaben sein und sollte durch**

eine gesonderte Stellungnahme abgesichert werden, aus der die konkreten, sich abzeichnenden Situationen wie Rechtsfolgen eindeutig hervorgehen!

Abschließend erlauben Sie uns bitte noch, folgende Fragen an Sie zu richten: Wie wir vor kurzem erfahren haben, ist das **Schiedsverfahren** zwischen dem Land Berlin und den privaten Anteilseignern so gut wie abgeschlossen. Gegenstand des Verfahrens ist bzw. war eine Klage der privaten Anteilseigner, in der vom Land Berlin die Zustimmung gefordert wird „zu einer Berechnung des durch das Land Berlin zu zahlenden Ausgleichsbetrages für angebliche wirtschaftliche Nachteile der privaten Investoren aufgrund der vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin festgestellten Teilnichtigkeit des ursprünglichen Teilprivatisierungsgesetzes. Die Anspruchsgrundlage ist § 23.7 des Konsortialvertrages. **Die Klägerin behauptet hier einen Ausgleichsanspruch in Höhe von bis zu 340 Mio. €** (Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Buchholz v. 13.11.2011 - Drucksache 17 / 10 046). **Das Schiedsgericht soll hinsichtlich der Höhe der Forderung in einem Verhältnis von 4:1 zugunsten der privaten Anteilseigner entschieden haben. Sind diese Forderungen in die Rückkaufsumme in Höhe von 615 Mio. € bereits eingestellt? Wann wird der Beschluss der Schiedsvereinbarung veröffentlicht? Wird der Senat diesen Beschluss des Schiedsgerichts auch im Rahmen der Vorprüfung der Verträge durch die EU-Kommission unverzüglich an diese weiterleiten?** Um auch in dieser Angelegenheit Licht ins Dunkel zu bringen, **bitten wir Sie, dieses Anliegen auch als formellen Antrag gemäß des Volksgesetzes und / oder des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes zur Offenlegung dieser schiedsgerichtlichen Absprache zu behandeln.**

Prof. Jürgen Keßler, Vertrauensperson des Volksentscheids und zugleich ein ausgewiesener EU- und Kartellrechtsexperte, zeigte sich während seiner Anhörung vor dem Sonderausschuss verwundert, dass europarechtliche Aspekte im Fall der Teilprivatisierung seiner Auffassung zufolge nicht die gebührende Berücksichtigung erfahren haben. Auch was die Rückkaufsumme betrifft, die zur Zeit im Gespräch ist, stellt sich die **Frage, ob ein überhöhter Rückkaufwert nicht auch als ein Verstoß gegen das europäische Beihilferecht bewertet werden könnte. Welche Rechtsgrundlagen und wessen Rechtsmeinungen haben Sie herangezogen, um ausschließen zu können, dass es sich bei dem Rückkauf der RWE-Anteile um einen überteuerten Rückkauf handelt?**

Gewiss stimmen wir gemeinsam in der Meinung überein, dass die Haushaltslage des Landes Berlin Geschenke an private "Investoren" nicht zulässt. Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass der Senat mit allen Mitteln die rechtliche Wirksamkeit der fraglichen Klauseln des Konsortialvertrages und seiner Änderungsvereinbarungen mit dem Ziel angreift, sie rückwirkend für nichtig zu erklären. Wir möchten Sie bitten, sich zu dieser Erwartung in Ihrer Eigenschaft als Finanzsenator verbindlich und öffentlich zu äußern, denn wir sind überzeugt, dass Ihre Antwort alle Berlinerinnen und Berliner, die dem Volksentscheid ihre Stimme gegeben haben, sehr interessiert

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Rudek


Peter Ohm


Alexander Kraus


Stefan Richter


Sabine Finkenthei

Kopie an: Dr. Alexander Dix, Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit